Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation

Behörde f. Wirtschaft und Innovation, Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Per E-Mail
An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Referat III B2 -
z.Hd. Herrn Dr. Guido Wustlich

Amt Hafen und Innovation
Umweltbezogene Wirtschaftspolitik

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Ansprechpartnerin: Nele Lisa Saupe
Telefon +49 40-42841-1749
E-Mail: Nelelisa.saupe@bwi.hamburg.de

17. März 2022

Stellungnahme der Wirtschaftsbehörde im Rahmen der Länderanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

die Behörde für Wirtschaft und Innovation nimmt zu o.g. Referentenentwürfen wie folgt Stellung:

<u>Zum Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG</u>

Zu §29 Absatz 1 Nummer 5 Landstromanlagen

Hier wird folgende Ergänzung angeregt:

> „[…]5. nach Maßgabe des § 39 für den landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird s*owie den landseitig bezogenen Strom, der von den Landstromanlagen selbst verbraucht wird*“.

Durch die o.g. Ergänzung soll die derzeit künstliche Trennung zwischen dem Eigenverbrauch der Landstromanlage und der Lieferung an Schiffe abgeschafft werden. Das Beibehalten der aktuellen Regelung schafft unnötige Komplexität in der Abrechnungsprozess, da die Grundlast der Anlage separat ausgewiesen werden müsste und für diese Grundlast keine Begrenzung der Umlagen als auch kein reduzierter Energiesteuersatz anwendbar wäre. Insofern ist auch der von der Anlage verbrauchte Strom von der Umlagenbefreiung zu umfassen.

Zu §28 Nummer 3 Landstromanlagen

Die o.g. Ergänzung von § 29 Abs. 1 Nr. 5 erfordert eine Anpassung von § 28 Nr. 3 um folgenden Aspekt:

> „[…]3. für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird *sowie den landseitig bezogenen Strom, der von den Landstromanlagen selbst verbraucht wird,* um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen, der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und der Seeschifffahrt sicherzustellen und zu erhalten sowie die Emissionen in Seehäfen zu verringern,…“

Zu §39 Absatz 1 Nummer 3 Landstromanlagen

Hier wird die Streichung von Nr. 3 erbeten. Hintergrund ist die aktuelle Energiemarktlage, die zur Folge hat, dass derzeit kaum belastbare Daten hinsichtlich des Verbrauchs der Landstromanlagen zur Verfügung stehen. In Hamburg befinden sich derzeit Landstromanlagen im Bau. Die entsprechenden Integrationstests können längere Zeit dauern, sodass das begründete Risiko besteht, dass die geforderte Menge i.H.v. 100 MWh in dem ersten Jahr nicht bei allen Anlagen erreicht werden kann. Landstromanlagen befinden sich derzeit noch in der Markteinführung. Jede Strommenge, die von Landstromanlagen geliefert oder verbraucht wird, sollte von der Umlagereduzierung profitieren, da dies zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit, einer höheren Abnahme und damit einer Reduzierung der Emissionen von Seeschiffen beiträgt.
Es erscheint daher sinnvoll, das 100 MWh-Erfordernis zu streichen.

Zu § 30 Nr. 3 a) und b) Voraussetzungen der Umlagenbegrenzung

§ 30 Nr. 3 a) sieht vor, dass, als eine mögliche Voraussetzung für die Umlagenbegrenzung, ein Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umsetzt, die im Energiemanagementsystem identifiziert worden sind, und in diesem Zusammenhang einen Anteil von [50] Prozent des für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für diese Maßnahmen aufwendet.
Der Anteil sollte jedoch nicht höher sein als die Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL), an die diese Regelung angelehnt ist (vgl. Gesetzesbegründung zu Abschnitt 4 (Besondere Ausgleichsregelung)). Durch die derzeit vorgesehenen Investitionsauflagen werden den Unternehmen die Rückzahlungen, die zur Kostenbegrenzung und damit zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderlich sind, umgehend und zu einem großen bis überwiegenden Teil wieder entzogen. Das Ziel, die internationale und innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, würde mit einer weiteren Anhebung dieses Anteils, wie es als Prüfauftrag an die Bundesregierung i.H.v. 80% genannt ist (vgl. Gesetzesbegründung zu § 30 (Voraussetzungen der Begrenzung)), verfehlt. Durch noch höhere Anforderungen könnten Mittel in etablierten Prozessen gebunden werden, die dann für die Entwicklung neuer Technologien zur Umstellung auf CO_2-arme Verfahren im Rahmen der Transformation nicht zur Verfügung stehen.

Auch die derzeit in § 30 Nr. 3 b) enthaltene Anforderung, dass die berücksichtigungsfähigen erneuerbaren Energien ungefördert sein müssen, sollte gestrichen werden, da dies über die KUEBLL hinaus geht, in der der Bezug von 30 % CO_2-freien Strom vorausgesetzt wird.

Zum Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

Die Einbeziehung von Wasserstoffpipelines im Rahmen der Flächenplanung ist zu begrüßen. Allerdings erachten wir den Ausschluss der Ausweisung von Leitungen oder Kabeln in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen in der Neufassung von § 5 Abs. 2a S. 1 WindSeeG als nicht sachgemäß. Zwar sollte wie unter B. zu Nummer 8, Buchstabe d zur Begründung ausgeführt die Ermöglichung einer effizienten Nutzung der Trassen auch im Sinne der Wasserstoffwirtschaft an Land im Vordergrund stehen, allerdings scheint dem auch ein einfacher Vorrang für Stromkabel gerecht zu werden. Vielmehr als der nun geplante kategorische Ausschluss würde eine Ermöglichung der Nutzung bei Platzkapazitäten zu einer nachhaltigen Auslastung der Trassen beitragen.
Es wird daher folgende Änderung für § 5 Abs. 2 a S. 2 WindSeeG vorgeschlagen:

> „Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist *zulässig, soweit sie nicht wegen einer Knappheit der Trassen oder Trassenkorridore ausgeschlossen sind.*“

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und Berücksichtigung der hier genannten Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen

Nele Lisa Saupe